



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

für

das Referat Partnerschaft - Familie
Diözese Würzburg KdöR

Schutz vor sexualisierter Gewalt

(Institutionelles Schutzkonzept)

Personal- verantwortung

(Erweitertes Führungszeugnis,
Selbstauskunftserklärung)

Verhaltens- kodex

Kooperation mit Fachleuten

Partizipation

Beschwerde- verfahren

Präventions- schulungen

Intervention

Qualitäts- management

Christliches Menschenbild mit den Grundhaltungen des gegenseitigen Respektes,
der Wertschätzung, der Kultur des achtsamen Miteinanders

Beschreibung

In folgenden Bereichen arbeiten wir mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:

Das Referat Partnerschaft - Familie im Bistum Würzburg ist für verschiedene Aufgabenbereiche und Veranstaltungsformate zuständig. Diese werden von Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen sowie Honorarkräften durchgeführt. Die Zielgruppen variieren. In folgenden Bereichen arbeiten wir mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen:

1. Erstkommunionwochenenden: Familien mit Kindern und Jugendlichen, z.T. auch mit Behinderung und ggf. minderjährigen Kinderbetreuer*innen
2. Familienbildungsmaßnahmen mit und ohne Übernachtung: Familien mit Kindern und Jugendlichen, z.T. auch mit Behinderung und ggf. minderjährigen Kinderbetreuer*innen
3. Familienexerzitien: Familien mit Kindern und Jugendlichen, z.T. auch mit Behinderung und ggf. minderjährigen Kinderbetreuer*innen
4. Familienwallfahrten: Familien mit Kindern und Jugendlichen, z.T. auch mit Behinderung und ggf. minderjährigen Kinderbetreuer*innen
5. Sexualpädagogische Workshops wie z.B. MFM-Angebote (My Fertility Matters) für Kinder und Jugendliche
6. Paar-Gesprächstrainings mit separater Kinderbetreuung: Familien mit Kindern und Jugendlichen, z.T. auch mit Behinderung und ggf. minderjährigen Kinderbetreuer*innen
7. Kiliani Familiensonntag: Familien mit Kindern und Jugendlichen, z.T. auch mit Behinderung
8. Wochenenden für Allein- / Getrennt-Erziehende: Familien mit Kindern und Jugendlichen, z.T. auch mit Behinderung und ggf. minderjährigen Kinderbetreuer*innen

Anlagen zum Institutionellen Schutzkonzept:

Anlage 1: Bescheinigung zur Anforderung erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

(Bescheinigung zur Anforderung erweitertes Führungszeugnis für Hauptamtliche erfolgt über die Personalabteilung)

Anlage 2: Schreiben zur Übersendung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Anlage 3: Dokumentation zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Anlage 4: Selbstauskunftserklärung

Anlage 5: Verhaltenskodex

Anlage 6: Anerkennung Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden und Präventionsordnung

Anlage 7: Handlungsleitfaden

Anlage 8: Methodik und Ergebnisse der Risikoanalyse im Referat Partnerschaft - Familie

Anlage 9: Informationen für die Übernachtung auf Familienmaßnahmen

1. Leitbild

Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen (siehe Grundordnung des kirchlichen Dienstes, WDBI 169 [2023] Nr. 1 vom 26.01.2023, S. 41 – S. 49).

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel von Prävention im Bistum Würzburg, mit seinen kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln sowie im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“ In allen Einrichtungen soll grundsätzlich eine Haltung vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt. In pädagogischen Einrichtungen wird dies auch durch ein sexualpädagogisches Konzept unterstützt (siehe Präventionsordnung für das Bistum Würzburg, WDBI 169 [2023] Nr. 1 vom 26.01.2023, S. 14 – S. 27).

2. Personalverantwortung

2.1. Personalauswahl haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende

Kirchliche und sonstige Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen im pastoralen oder erzieherischen sowie betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation auch über die persönliche Eignung verfügen. Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren. Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeitende eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden. Die Bewerber werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Kirchengemeinde hingewiesen. Auch die ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden zu Beginn ihrer Tätigkeit auf eine Kultur der Achtsamkeit sowie auf die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hingewiesen.

2.2. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) (siehe auch Anlagen 1, 2, 3)

- a) Beschäftigte und Ehrenamtliche müssen, entsprechend den gesetzlichen und ggf. dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- b) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Zusendung nicht älter als drei Monate sein.
- c) Die Verpflichtung gilt unabhängig von Beschäftigungsumfang und -dauer.
- d) Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besteht spätestens bei Einstellung bzw. Beauftragung und danach in regelmäßigen Abständen, längstens von fünf Jahren.
- e) Das erweiterte Führungszeugnis ist bei Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen, spätestens jedoch vier Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung einzureichen. Sollte dies nicht erfolgen, werden arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

2.3. Selbstauskunftserklärung (siehe auch Anlage 4)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, bei Anstellung eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat im Sinne von §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, bzw. nach Aufgabe und Einsatz von den Verantwortlichen zu prüfen, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist.

2.4. Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen, oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3. Präventionsschulungen

a) Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden im Sinne der Präventionsordnung für das Bistum Würzburg (WDBI 169 [2023] Nr. 1 vom 26.01.2023, S. 14–S. 27).

b) Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz im professionellen Kontext,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Strategien von Täterinnen/Tätern und Folgen für Betroffene,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen Schritten und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- und/oder hilfsbedürftigen Erwachsenen,

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren. Diese Differenzierung nimmt die jeweilige verantwortliche Person (z. B. Dienstvorgesetzte/-r, Einrichtungsleitung, Vorstand ...) in Rücksprache mit der zuständigen Präventionsfachstelle vor.

c) Kirchliche und sonstige Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten ist.

d) Die kirchlichen und sonstigen Rechtsträger sind aufgefordert, das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig zu thematisieren und zu sensibilisieren. Spätestens nach fünf Jahren muss die Grund- und/oder Basisschulung erneut besucht werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

e) Beschäftigte mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung (zwei Stunden) teilnehmen.

f) Beschäftigte mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen mindestens an einer halbtägigen Grundsulung (vier Stunden) teilnehmen.

g) Führungskräfte tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe in einer Vertiefungsschulung (vier Stunden) über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche qualifiziert werden, dies betrifft auch den Bereich des institutionellen Schutzkonzeptes. Führungskräfte werden befähigt, die Aspekte der Prävention so zu verinnerlichen, dass sie diese der jeweiligen Zielgruppe so vermitteln können, dass Prävention in die Gruppen hineinwirkt.

Tabellarische Darstellung

Zielgruppe	Schulungsart	Dauer
Ehrenamtliche mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Basisschulung (Wiederholung nach spätestens fünf Jahren)	zwei Stunden
Hauptberufliche und Ehrenamtliche mit Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Grundschulung (Wiederholung nach spätestens fünf Jahren)	halbtägig (vier Stunden)
Hauptberufliche in der Jugendarbeit	Grundschulung und Vertiefung Kinder und Jugendliche (Wiederholung nach spätestens fünf Jahren)	ganztägig
alle pastoralen Berufsgruppen in der Ausbildung	Grundschulung und Vertiefung (Wiederholung der Grundschulung spätestens nach fünf Jahren)	drei Tage
Führungskräfte	Grundschulung und Vertiefung (Wiederholung der Grundschulung spätestens nach fünf Jahren)	ganztägig

4. Verhaltenskodex (siehe auch Anlagen 5, 6)

Für alle Beschäftigten des Bistums Würzburg gilt der diözesane Verhaltenskodex, der zu Beginn einer Tätigkeit besprochen, gelesen und unterschrieben werden soll. Dies gilt es entsprechend zu dokumentieren.

Darüber hinaus gewährleistet jeder kirchliche und sonstige Rechtsträger, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.

Dienstvorgesetzte und Führungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

5. Partizipation (von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen)

Partizipation von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes. Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Haupt- und Ehrenamtlichen. Auch Eltern werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert.

Das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen wird im Alltag thematisiert und muss für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene erlebbar sein.

6. Qualitätsmanagement

Kirchliche und sonstige Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil des Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden. Kirchliche und sonstige Rechtsträger stellen sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder gesetzlichen Betreuer/-innen über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den Rechtsträger weiterzugeben. Für jeden kirchlichen oder sonstigen Rechtsträger oder für den Zusammenschluss mehrerer Rechtsträger ist eine Präventionsberaterin/ein Präventionsberater benannt, die/der bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das institutionelle Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen. Das institutionelle Schutzkonzept ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

7. Beschwerdeverfahren (siehe auch Anlage 7)

Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege orientieren sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der Diözese Würzburg, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Von Ehrenamtlichen wird erwartet, in gleicher Weise zu verfahren.

Die Melde- und Beschwerdewege sind:

Alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen im Kontext ihrer Tätigkeit

für das Bischöfliche Ordinariat: Generalvikariat (E-Mail: intervention@bistum-wuerzburg.de)

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt

unabhängige Ansprechpersonen (Internet: www.bistum-wuerzburg.de/seelsorge-hilfe-beratung/missbrauch/)



8. Intervention

Nach der Meldung wird durch das Generalvikariat gemäß der einschlägigen Vorschriften verfahren.

9. Kooperation mit Fachleuten

Durch den Fachbeirat Prävention, den Beraterstab Missbrauch, die Beratungsstelle und die unabhängigen Ansprechpersonen wird gewährleistet, dass externe Fachleute beim Vorgehen und zur Kooperation mit einbezogen werden. So werden interne Fehlentscheidungen verhindert und einem Vorgehen vorgebeugt, das nicht den geltenden Verfahrensregeln entspricht.

Yvonne Faatz *Sophia Kiefl* *J. Schopp-Kees*

Würzburg

Ort

14. August 2026

Datum

Yvonne Faatz Sophia Kiefl J. Schopp-Kees

Name und Unterschrift der/des Verantwortlichen

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§30 a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige/n ich/wir

Auffordernde Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc. Bischöfliches Ordinariat Würzburg, Referat Partnerschaft - Familie
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) Kilianeum, Ottostr. 1, 97070 Würzburg

dass Frau/Herr

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		

gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- ☒ Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf
- ☐ beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- ☐ beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- ☒ ehrenamtlicher Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- ☐ ehrenamtlicher Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO vorliegt.

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Unterschrift der auffordernden Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

Sophia Kiefl
Leitung Referat Partnerschaft - Familie

Bischöfliches Ordinariat Würzburg
Referat Partnerschaft - Familie
Kilianeum, Ottostr. 1
97070 Würzburg

Rücksendeschein erweitertes Führungszeugnis

Vorname Nachname
Straße Hausnummer
PLZ Wohnort

**Diesen Rücksendeschein
zusammen mit dem
erweiterten
Führungszeugnis an die
angegebene Adresse
versenden.**

Vertraulich

Referat Partnerschaft - Familie
z. Hd. Sophia Kiefl
Ottostr. 1
97070 Würzburg

Rücksendeschein Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich das von Ihnen angeforderte erweiterte Führungszeugnis mit der Bitte um Einsichtnahme.

Ich bin mir dessen bewusst, dass das erweiterte Führungszeugnis nach Ausstellungsdatum **höchstens drei Monate Gültigkeit** besitzt. Daher bin ich damit einverstanden, dass das erweiterte Führungszeugnis nach Einsichtnahme unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben ordnungsgemäß vernichtet wird, außer ich kreuze auf der Rückseite explizit an, dass ich es wieder zurück geschickt haben möchte.

Ich bin für folgende Bereiche des Referats Partnerschaft - Familie, Diözese Würzburg KdöR, tätig (bitte ankreuzen, um unsere Verwaltungsabläufe zu vereinfachen):

☐ in der Kinder- und Jugendbetreuung auf Veranstaltungen aller Art

Als Honorarkraft (Referent*in) oder Ehrenamtliche*r

☐ für Familienwochenenden und -tage

☐ für Familienferien für Familien mit Kindern mit Behinderung

☐ für „Kess-Erziehen“

☐ für das MFM-Programm und/oder NFP-Kurse

☐ für Paar-Gesprächstrainings

☐ für Wochenenden für Allein- und Getrennterziehende

☐ Sonstiges: _____

Innerhalb meiner Tätigkeiten für das Referat Partnerschaft - Familie bin ich für folgende Kooperationspartner ebenso tätig:

*(Falls zutreffend, bitte die entsprechenden Stellen ankreuzen. Mit Ihrem / deinem Kreuz werden die oben genannten Daten zum erweiterten Führungszeugnis **automatisch** an diese Stellen weitergegeben):*

☐ Familienbund der Katholiken, Diözese Würzburg KdöR

☐ FDK e.V.

Mein Führungszeugnis...

☐ darf nach der Einsichtnahme vernichtet werden.

☐ soll nach der Einsichtnahme an mich zurückgeschickt werden

Mit freundlichen Grüßen

Datum

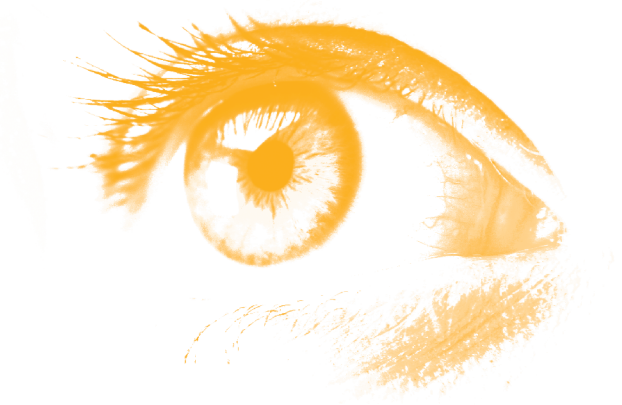
Unterschrift

Folgender Absatz ist vom Referat Partnerschaft - Familie auszufüllen:

Das am _____ ausgestellte erweiterte Führungszeugnis wurde
am (Ort, Datum) _____ eingesehen und beinhaltet keine
Eintragung nach § 72 a des Achten Sozialgesetzbuches.

_____ (Unterschrift)

Sophia Kiefl



SELBSTAUSKUNFTS- ERKLÄRUNG

für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a

.....
Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184I StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Absatz 3 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB)
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB)

*Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



VERHALTENSKODEX

für die Arbeit und den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

In der Diözese Würzburg ist unser besonderes Bestreben, Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Klare Verhaltensregeln in diesem Kodex wollen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein menschlich und fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen und achtsamen Umgang, eine offene Kommunikationskultur sowie angemessene Beteiligung der anwesenden Menschen in den Prozessen und Abläufen gegenüber bzw. von und mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen.

Dieser Verhaltenskodex dient der Zielerreichung. Er verpflichtet alle Mitarbeiter/-innen im Sinne der Präventionsordnung für das Bistum Würzburg (WDBI 169 [2023] Nr. 1 vom 26.01.2023, S. 14–27) in der Ausübung ihres Dienstes und ehrenamtlichen Engagements.

Sofern in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern bereits Verhaltenskodizes bestehen, sind diese auf ihre inhaltliche Übereinstimmung zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Fachkräfte sowie Bezugs- und Betreuungspersonen richten ihr konkretes Handeln und ihre Beziehungsgestaltung an den Kriterien dieses Verhaltenskodexes aus.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Räumen statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Herausgehobene freundschaftliche sowie intime Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen, wie z. B. sexuelle Kontakte, gemeinsame private Urlaube etc.
- Geheimnisse mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene darf es nicht geben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind vor deren Einsatz im Hinblick auf die Zielsetzung und die Teilnehmer/-innen im Einzelnen und als Gruppe zu überprüfen und zu hinterfragen. Sie werden so gestaltet, dass keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden bzw. kein Vorschub zu Grenzverletzungen geleistet wird. Freiwilligkeit der Teilnehmenden gilt als Grundvoraussetzung, insbesondere auch für Aufnahme- und Mutproben.
- Geschenke dürfen weder angenommen noch gemacht werden (Ausnahmen nur gemäß Geschenke-Richtlinie der Diözese Würzburg, in der aktuellen Fassung).
- Mit Nähe und Distanz ist achtsam und verantwortungsbewusst umzugehen. Die eigenen Grenzen sind zu achten. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu achten und zu respektieren.
- Das besondere Vertrauensverhältnis und die Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist präsent und führt zu nachvollziehbaren und ehrlichen Handlungen. Abhängigkeiten werden nicht ausgenutzt.

Sprache, Wortwahl und nonverbale Interaktion

- Diese hat in wertschätzender Weise zu erfolgen, sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Zielgruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen.
- Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem (bevorzugten) Namen angesprochen.
- Unangemessene sexualisierte Sprache wird nicht verwandt.
- Sprachliche Grenzverletzungen sind zu thematisieren.
- Der Umgang miteinander ist von Wertschätzung und Respekt geprägt, unabhängig von Herkunft, Ausbildung, Religion, Weltanschauung, körperlichen und psychischen Fähigkeiten, Geschlecht oder sexueller Identität.
- Es wird angemessene Kleidung getragen.

Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu erfolgen und müssen gegenseitig akzeptiert/gewollt sein.
- Körperkontakt (Umarmungen zur Begrüßung oder zum Trost etc.) bedarf der freien und erklärten Zustimmung von beiden Seiten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z. B. Erste Hilfe, Trost oder Pflege unter Respektierung der Intimsphäre zulässig.
- Die Zimmer bzw. Unterkünfte aller Beteiligten gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Gemeinsame Unterbringung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Betreuerinnen/Betreuern im gleichen Zimmer ist in der Regel unangemessen.
- Niemand darf in einer intimen Situation (Umkleiden, Duschen, Toilettengang etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Gemeinsames Duschen von Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Betreuerinnen/Betreuern erfolgt nicht.

Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

- Für Veranstaltungen und Reisen ist eine ausreichende Anzahl erwachsener Begleitpersonen sicherzustellen. Setzt sich die Gruppe aus mehr als einem Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Alle Beteiligten sind über den Handlungsleitfaden sowie über Kontaktdaten zu Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern bei sexualisierter Gewalt informiert.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Filme, Fotos, Musik, (Computer-)Spiele und Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind nicht zulässig.
- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. Videos oder Fotos werden nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Internet zum Kontakt mit Dritten bzw. Teilnehmenden ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen und auf Basis der diözesanen Social-Media-Guidelines zulässig.
- Die Richtlinien zu Sprache, Wortwahl und nonverbaler Interaktion sind für die Nutzung von elektronischen Nachrichtensystemen (Messengerdienste o. Ä.) und privaten Chats ebenfalls anzuwenden.
- Eine unabhängige Person oder mehrere Empfänger/-innen ermöglichen eine verantwortungsvolle Öffentlichkeit zu Zwecken von Absprachen und Planungen.
- Jeder ist verpflichtet, gegen jede Form von diskriminierendem, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing im Netz Stellung zu beziehen. Dies bezieht sich auch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander.

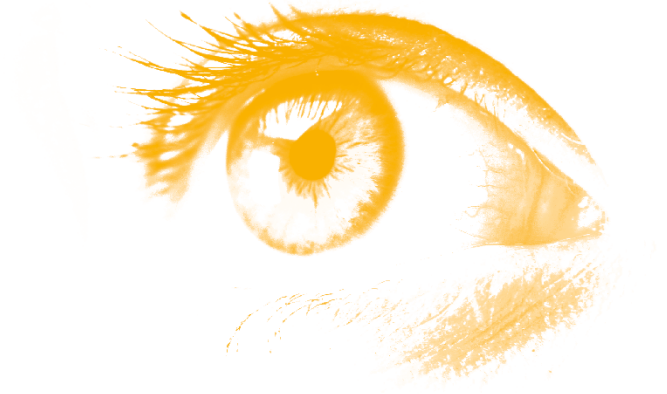
Inkrafttreten und Umsetzung

Dieser novellierte Verhaltenskodex tritt am 20. Juli 2023 in Kraft und ist für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im Bistum Würzburg gültig. Er schreibt die Fassung vom 15. Juni 2019 (WDBI 165 [2019] vom 01.07.2019, Nr. 13, S. 259–262) fort und ersetzt diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorsitzenden, hauptberuflichen und ehrenamtlichen Führungskräfte sowie die Einrichtungs- und Abteilungsleiter/-innen haben diesen Verhaltenskodex für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche zu kommunizieren und seine Einhaltung umzusetzen. Dazu wird der Verhaltenskodex allen Verantwortlichen, Betroffenen und Interessierten schriftlich zugänglich gemacht. Für die Anforderungen der jeweiligen Arbeitsfelder und Verantwortungsbereiche können weitere Bestimmungen – insbesondere im Blick auf die institutionellen Schutzkonzepte in den Einrichtungen und deren Abläufe und Strukturen – ergänzt werden. Sollte in begründeten Ausnahmefällen von den Vorgaben des Verhaltenskodex abgewichen werden müssen, ist dies immer allen Beteiligten und Betroffenen sowie gegenüber den Verantwortlichen eindeutig und transparent zu kommunizieren bzw. die Zustimmung der Betroffenen bzw. Verantwortlichen einzuholen.

Würzburg, 30. Juni 2023

Dr. Jürgen Vorndran, Generalvikar



ANERKENNUNG DER PRÄVENTIONSORDNUNG, DES VERHALTENSKODEXES UND DES HANDLUNGSLEITFADENS

Ich,

.....
Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

verpflichte mich, den Verhaltenskodex, den Handlungsleitfaden und die Präventionsordnung in den jeweils geltenden Fassungen gewissenhaft zu befolgen. Dies beinhaltet vor allem, dass ich gemäß des Verhaltenskodexes handle und ein achtsames Miteinander praktiziere.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



HANDLUNGSLEITFADEN

für Mitarbeiter/-innen und Ehrenamtliche in ihrem Dienst beim Bistum Würzburg

bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Grundsätzlich zu beachten:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln.
- Sofort und unmittelbar nach der Information bzw. nach Beobachtungen Aktennotizen / Gesprächsprotokolle anfertigen.
Möglichst in wörtlicher Rede (O-Ton), mit Datum, ggf. Uhrzeit und eigener Unterschrift.
- Es besteht Meldepflicht auch bei Verdacht. Daher umgehende Kontaktaufnahme mit dem/der **Interventionsbeauftragten**,
Telefon: 0931 386-10 004 / E-Mail: intervention@bistum-wuerzburg.de
Falls nicht erreichbar: Generalvikariat 0931 386-10 000
- Bei Vorliegen eines Verdachtes auf eine Straftat und Gefahr im Verzug: Sofortige Meldung bei der Leitstelle 112

Wenn ...

... ein/e Betroffene/-r das Gespräch sucht:

- Mitteilen, dass man es melden muss.
- Dem/Der Betroffenen zuhören, Glauben schenken, Gefühle achten und wertschätzend begegnen.
- Keine Nachfragen in Bezug auf die sexualisierte Gewalt stellen.
- Der/Dem Betroffenen mitteilen, dass man sich Hilfe und Unterstützung bei einer Fachstelle suchen wird,
sie/ihn aber über alles informiert, was weiter unternommen wird.
- Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann!
- Kontaktdaten festhalten.

... ich mir unsicher bin:

- Kontaktaufnahme zur/zum Interventionsbeauftragten: hier wird gemeinsam weiteres Vorgehen besprochen.

... sich eine akute Notfallsituation ereignet:

- Ist sofort die Leitstelle zu informieren 112.
- Der/Die Interventionsbeauftragte ist so bald wie möglich zu informieren.

Verhalten gegenüber Medienvertreter/-innen (z.B. Tageszeitungen, Radio, Fernsehen, ...)

Es dürfen keinerlei Aussagen getroffen werden. Auskünfte und Stellungnahmen gegenüber Medien sind grundsätzlich Angelegenheit des Generalvikariats und der Pressestelle des Bistums.

Es ist an das Medienhaus zu verweisen.



**Anlaufstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt
im katholischen Kontext der Diözese Würzburg**

Stand: 11.05.2023

Anlage 8:
Methodik und Ergebnisse der Risikoanalyse
im Referat Partnerschaft - Familie
Stand: Juli 2026

1. Definition und Ziel

Die Risikoanalyse ist eine Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche von Veranstaltungen und Örtlichkeiten und bildet die Grundlage für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzepts. Dafür werden möglichst viele Beteiligte miteinbezogen und befragt. Ziel ist im ersten Schritt eine Übersicht zu erhalten, welche Bedingungen, Strukturen, örtliche Gegebenheiten, Alltagsabläufe und Verfahrenswege bei Veranstaltungen eine Gefährdung begünstigen und wo bereits Schutzmaßnahmen vorhanden sind. Im zweiten Schritt sollen aufgezeigte Defizite verbessert werden, sodass die Veranstaltungen zukünftig keine Risiken mehr bieten. Um aktuell und sicher zu bleiben, wird eine solche Risikoanalyse alle fünf Jahre oder bereits zuvor im Rahmen eines Interventionsfalls geprüft und bei Bedarf angepasst.

2. Methodik

Zur Erhebung der Risikobereiche für sexualisierte Gewalt im Referat Partnerschaft - Familie wurden drei verschiedene Fragebögen mit jeweils zielgruppengerechten Fragen erstellt. Zur besseren Unterscheidung sind sie auf drei verschiedenen farbige Blätter gedruckt worden:

- blau: für Kinder und Jugendliche
- pink: für erwachsene Teilnehmende
- gelb: für Referent*innen und Leitung

Ein jeweils passendes Anschreiben erklärte den Hintergrund sowie den Vorgang und wies auf die Anonymität der Antworten hin.

Anhand einer Verteilerliste wurden die Fragebögen an Referent*innen, Leitungen, Trainer*innen und Kinderbetreuer*innen sowie erwachsene und minderjährige Teilnehmende unserer Veranstaltungen weitergegeben. Dabei wurde darauf geachtet, dass wir alle Formate und Veranstaltungen des Referats Partnerschaft - Familie abdecken, bei denen minderjährige und / oder schutzbefohlene Teilnehmende anwesend sind. Die Befragung bezog sich auf verschiedene Aspekte rund um den Schutz vor sexualisierter Gewalt (siehe 5.).

3. Zeitlicher Ablauf

- Frühjahr 2025: Erstellung von drei Fragebögen zur Erhebung der Risikobereiche im Referat Partnerschaft Familie
- Sommer 2025: Verteilen der Fragebögen an ehemalige Teilnehmende sowie Honorarkräfte und Ehrenamtliche all unserer Formate und Veranstaltungen
- Herbst 2025: Rücklauf der Fragebögen
- ab Frühjahr 2026: Auswertung der Fragebögen
- ab Sommer 2026: Planung neuer Maßnahmen zur Verbesserung unserer Risikobereiche

4. Rücklauf

Insgesamt erhielten wir 74 Fragebögen folgender Zielgruppen zurück:

- 24 Stück von 16 weiblichen und 8 männlichen Teilnehmenden im Alter von 6 bis 18 Jahren.
- 22 Stück von 15 weiblichen und 7 männlichen erwachsenen Teilnehmenden im Alter von 30 bis 60 Jahren.
- 11 Stück von 5 weiblichen und 6 männlichen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer*innen im Alter von 18 bis 29 Jahren.
- 11 Stück von 9 weiblichen und 2 männlichen Referent*innen / Trainer*innen / Leitungspersonen auf Honorarbasis. Davon waren insgesamt 5 Personen im Alter von 30 bis 44 Jahre, 3 Probanden im Alter von 45 und 60 Jahre sowie 3 Honorarkräfte älter als 60 Jahre.
- 6 Stück von 4 weiblichen und 2 männlichen Hauptamtlichen im Alter von 30 bis 66 Jahren.

Diese leiteten oder nahmen an folgenden Veranstaltungen des Referats Partnerschaft - Familie im Jahr 2025 teil:

- Familienwochenenden
- KEK-Gesprächstrainings mit Kinder- und Jugendbetreuung
- MFM-Workshops
- Wochenenden für Allein- /Getrennterziehende
- Erstkommunionwochenenden
- Familienwochenenden mit Kindern mit Behinderung
- Familienwallfahrt Maria Weissenstein in Südtirol
- Kiliani Familiensonntag
- Diözesanfamilienrat des Familienbunds der Deutschen Katholiken

5. Ergebnisse

Die Antworten aller Beteiligten wurden in sechs Bereiche eingeteilt und zeigten folgende Ergebnisse auf. Dabei wurden alle Formate und Veranstaltungen zusammengefasst, da es zwischen ihnen keine nennenswerten Unterschiede gab.

a) Informationen zum Thema Prävention:

Die Fragen, wie gut sie sich zum Thema Prävention informiert fühlen, wurden von 95% aller Probanden mit „Ja“ sowie von 5% mit „Nein“ beantwortet.

b) Wohlbefinden:

Hier gaben 100 % der Probanden an, dass sie sich auf unseren Veranstaltungen wohl und sicher gefühlt haben und beantworteten die entsprechenden Fragen ausnahmslos mit „Ja“.

c) Verantwortlichkeiten / Strukturen:

Laut den Antworten auf die Fragen rund um Verantwortlichkeiten und Strukturen waren 92% aller Probanden zufrieden sowie 8% unbefriedigt.

d) Umgang miteinander:

Unter diesem Punkt durften die Probanden Fragen rund um den Umgang miteinander beantworten. Dabei gab lediglich eine Honorarkraft an, dass sie die Haltung und den Umgang eines Teilnehmenden gegenüber des Teams als nicht wertschätzend und rücksichtsvoll erlebt hat. Alle weiteren Stimmen waren durchwegs positiv.

e) Regeln und Kommunikation:

Die Fragen ob klare Regeln für das persönliche Miteinander formuliert wurden, wurden von 98% der minderjährigen sowie erwachsenen Teilnehmenden mit „Ja“ beantwortet, hingegen von allen Leitungen, Referent*innen, Trainer*innen und Kinderbetreuer*innen mit nur 55%.

f) Sicherheit des Orts:

Die Auswertung der Befragung zeigte, dass 98 % der Probanden den jeweiligen Veranstaltungsort auf einer Skala von 1 (=unsicher) bis 10 (=sicher) mit einer 8 bis 10 bewerteten.

Außerdem führten die Referent*innen / Leitungspersonen / Trainer*innen / Kinderbetreuer*innen noch folgende Wünsche für die Zukunft auf:

- „Vielleicht ein Dokument mit Notfallnummer, wenn tatsächlich was wäre, das auf der Veranstaltung dann auch griffbereit ist.“
- „Weiterhin gute Informationen und Sensibilisierung“
- „Jeder Kinderbetreuer sollte z.B eine Notfalltelefonnummer präventiv bekommen.“
- „Als Kinderbetreuer*in etwas mehr Klarheit bei Veranstaltungen über die Personen und Verantwortlichkeiten. (Meist hat man vorher nur den Namen der Person, die einem mailt und kennt auch deren Rolle nicht genau.)“
- „Evtl eine Art „Präventionspackt“ das man fertig auf Veranstaltungen mitnehmen kann, es könnte enthalten: Anleitung, was sagt man am Anfang, Risikienkarten, Infomaterial“

6. Fazit und Weiterarbeit

Die Ergebnisse der Risikoanalyse fallen insgesamt sehr positiv aus. Die Teilnehmenden gaben überwiegend an, sich während der Veranstaltung wohl und sicher gefühlt zu haben. Zudem wurde der Veranstaltungsort von nahezu allen Befragten mit hohen Bewertungen beurteilt. Auch die weiteren Auswertungsergebnisse sprechen für eine hohe Zufriedenheit der Teilnehmenden. Folgende Verbesserungen sollen zukünftig umgesetzt werden:

- Aushändigen einer Informationsmappe mit dem Handlungsleitfaden des Bistums Würzburg sowie Notfallkontakten an jedes Kinderbetreuungs- und Leitungsteam.
- Klarere Kommunikation der Verantwortlichkeiten bereits im Vorfeld an die Kinderbetreuungs- und Leitungsteams.
- Kommunikation von Regeln für das persönliche Miteinander des Kinderbetreuungs- und Leitungsteams auf Veranstaltungen z.B. in Form eines Plakats.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass wir bereits auf einem sehr guten Weg sind, unsere Veranstaltungen so zu gestalten, dass dort kein Raum für sexualisierte Gewalt ist.

Informationen für Veranstalter vor Familienmaßnahmen und deren Teilnehmenden

Geeignete und ungeeignete Räumlichkeiten für Übernachtungen bei Familienwochenenden

1. Ziel dieses Informationsblattes

Dieses Informationsblatt richtet sich an Veranstalter von Familienmaßnahmen und deren Teilnehmenden. Es erklärt, welche Räumlichkeiten sich aus **Präventionssicht** gut für Übernachtungen eignen und welche **nicht geeignet** sind. Ziel ist es, alle Teilnehmenden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und einen sicheren, transparenten und respektvollen Rahmen für alle zu schaffen.

Die Hinweise orientieren sich an den Präventionsmaßnahmen des Bistums Würzburg und dienen der Vorbeugung sexualisierter Gewalt sowie anderer Grenzverletzungen.

2. Warum sind klare Übernachtungsregelungen wichtig?

Übernachtungssituationen erfordern besondere Aufmerksamkeit, da sie

- Bewegungen ohne Kontrolle ermöglichen,
- Rückzug und Dunkelheit beinhalten,
- und Nähe entstehen lassen können, die für Kinder und Jugendliche schwer einzuordnen ist

Klare Raum- und Übernachtungsregelungen helfen,

- Kinder und Jugendliche zu schützen,
- Eltern und Verantwortliche zu entlasten,
- Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

3. Übernachtungsregelungen

Als geeignet gelten Räumlichkeiten, die folgende Merkmale erfüllen:

- **Getrennte Schlafräume:** Jede Familie schläft in einem eigenen Zimmer oder in einem klar abgegrenzten Bereich (z. B. durch eine Stellwand). Kinder dürfen gemeinsam in einem Zimmer schlafen, sofern dies im Vorfeld klar abgestimmt ist und die Eltern entsprechend informiert sind.
- **Übersichtlichkeit:** Räume sind klar zugeordnet, gut einsehbar und nicht überfüllt.
- **Privatsphäre:** Kinder schlafen innerhalb ihrer eigenen Familie oder in vorher mit den zuständigen Personen (Eltern, Kindern, Veranstaltenden, ggf. Haus etc.) abgestimmten Konstellationen, die allen bekannt sind.
- **Sanitäre Anlagen:** Toiletten und Waschräume sind gut erreichbar, abschließbar und eindeutig zugeordnet.
- **Klare Zuständigkeiten:** Es ist bekannt, wer seitens des Veranstalters nachts verantwortlich ist. Weiterhin ist bekannt, wie diese verantwortliche Person tagsüber und nachts erreichbar ist.

Beispiele für geeignete Unterkünfte:

- Jugendhäuser oder Bildungshäuser mit Mehrbett- oder Familienzimmern
- Gästehäuser oder Selbstversorgerhäuser mit Zimmerstruktur
- Häuser mit getrennten Schlaftrakten

4. Ungeeignete Räumlichkeiten für Übernachtungen

Als **ungeeignet** gelten insbesondere Räumlichkeiten, die folgende Merkmale aufweisen:

- **Große Gemeinschaftsräume** (z. B. Pfarrsäle, Gemeindesäle, große Schlafsäle etc.), in denen mehrere Familien gemeinsam übernachten. Räume, die keine zwei Ausgänge haben (Brandschutz).
- **Fehlende Abtrennung:** Keine klaren Schlafbereiche oder Rückzugsmöglichkeiten.
- **Unübersichtliche Schlafsituationen:** Hierunter zählen beispielsweise Matratzenlager mit Personen unterschiedlichen Alters aus anderen Familien oder externen Personen.
- **Wechselnde Belegung:** Es ist unklar, wer sich wann in welchem Bereich aufhält.

Warum sind solche Räume problematisch?

- Grenzverletzungen können leichter unbemerkt bleiben.
- Kinder können Nähe oder Berührungen schwer einordnen oder sich nicht klar abgrenzen.
- Verantwortlichkeiten und Aufsicht sind unklar.

Aus diesen Gründen sind gemeinsame Übernachtungen mehrerer Familien in einem Pfarrsaal aus Präventionssicht **ungeeignet**.

5. Sensibilisierung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen lebt von:

- **klaren Strukturen,**
- **transparenter Raumaufteilung,**
- **vorher bekannten Regeln.**

Dazu gehören insbesondere:

- Kinder schlafen grundsätzlich nicht allein mit fremden Erwachsenen in einem Raum.
- Rückzugsorte werden respektiert.
- Niemand betritt Schlafräume anderer ohne Absprache.
- Unwohlsein darf jederzeit angesprochen werden.

6. Gemeinsame Verantwortung

Prävention gelingt nur gemeinsam. Familien, Leitungsteams und Veranstaltende tragen gemeinsam Verantwortung für einen sicheren Rahmen. Die Aufsichtspflicht obliegt den anwesenden Eltern bzw. dem anwesenden Elternteil. Bei Fragen oder Unsicherheiten können sich Familien jederzeit an die verantwortliche Leitung oder die benannte Präventionsansprechperson wenden:

Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA): praevention@bistum-wuerzburg.de

Der Handlungsleitfaden für Verdachtsfälle ist unter <https://www.bistum-wuerzburg.de/seelsorge-hilfe-beratung/praevention/> zu finden und auszuhängen.

Dieses Informationsblatt dient der Sensibilisierung und Transparenz und soll zu einem sicheren und vertrauensvollen Miteinander beitragen.